

**Gemeinsame Bekanntmachung der Städte Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen, der Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe sowie der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg gem. § 30 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2015 (Nds. GVBl. S. 320) - über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 11. September 2016**

1. Die Wählerverzeichnisse zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der in der Überschrift genannten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden liegen an den Werktagen in der Zeit vom **22. bis 26. August 2016** an den nachstehend aufgeführten Orten **während der Dienststunden** zur Einsicht aus. Eine **Einsichtnahme bis 18:00 Uhr** ist möglich **bei den Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“ und Bruchhausen-Vilsen am Dienstag, dem 23. August 2016**, sowie **bei allen übrigen genannten Kommunen am Donnerstag, dem 25. August 2016**.

Stadt Bassum

Rathaus, Bürgerservice  
 Straße: Alte Poststraße 10  
 Ort: 27211 Bassum

Gemeinde Stuhr

Rathaus, Zimmer: 109  
 Straße: Blockener Straße 6  
 Ort: 28816 Stuhr

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Rathaus, Bürgerbüro  
 Straße: Lange Straße 11  
 Ort: 27305 Bruchhausen-Vilsen

Stadt Diepholz

Rathaus, Bürgerservice  
 Straße: Rathausmarkt 1  
 Ort: 49356 Diepholz

Gemeinde Wagenfeld

Rathaus, Zimmer: 1  
 Straße: Pastorenkamp 25  
 Ort: 49419 Wagenfeld

Samtgemeinde Kirchdorf

Rathaus, Bürgerbüro  
 Straße: Rathausstraße 12  
 Ort: 27245 Kirchdorf

Stadt Sulingen

Rathaus, Zimmer: 2  
 Straße: Galtener Straße 12  
 Ort: 27232 Sulingen

Gemeinde Weyhe

Rathaus, Zimmer: 131  
 Straße: Rathausplatz 1  
 Ort: 28844 Weyhe

Samtgemeinde Rehden

Rathaus, Zimmer: 8  
 Straße: Schulstraße 18  
 Ort: 49453 Rehden

Stadt Syke

Rathaus, Bürgerbüro  
 Straße: Hinrich-Hanno-Platz 1  
 Ort: 28857 Syke

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Rathaus, Zimmer: 16 b  
 Straße: Bahnhofstraße 10 a  
 Ort: 49448 Lemförde

Samtgemeinde Schwaförden

Rathaus, Zimmer: 30  
 Straße: Poststraße 157  
 Ort: 27252 Schwaförden

Stadt Twistringen

Rathaus, Bürgerservice  
 Straße: Lindenstraße 14  
 Ort: 27239 Twistringen

Samtgemeinde Barnstorf

Rathaus, Zimmer: 8  
 Straße: Am Markt 4  
 Ort: 49406 Barnstorf

Samtgemeinde Siedenburg

Rathaus, Bürgerbüro  
 Straße: Allee 4  
 Ort: 27254 Siedenburg

Die Orte der Einsichtnahme sind bis auf das Rathaus in Lemförde barrierefrei. Hilfe kann dort telefonisch unter der Nummer 05443-20922 angefordert werden.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder eines Wahleinspruches verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 26. August 2016**, bei der entsprechenden Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde unter der unter 1. genannten Adresse schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **21. August 2016 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr bzw. sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (bis zum 26.08.2016) versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Da gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

5. **Wahlscheine** können bis zum **09. September 2016, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Gemeinde beantragt werden (s. Ziff. 1 der Bekanntmachung). Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen (z. B. SMS) sind wie telefonische Anträge nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde, in Samtgemeinden der Samtgemeinde, vor der Empfangnahme der Unterlagen zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **10.09.2016, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können nur durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein und
2. den/die Stimmzettel in einem besonderem Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke, Twistringen, Stuhr, Wagenfeld, Weyhe, Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg, den 11.08.2016

Stadt Bassum Der Bürgermeister	Gemeinde Stuhr Der Bürgermeister	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Diepholz Der Bürgermeister	Gemeinde Wagenfeld Der Bürgermeister	Samtgemeinde Kirchdorf Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Sulingen Der Bürgermeister	Gemeinde Weyhe Der Bürgermeister	Samtgemeinde Rehden Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Syke Die Bürgermeisterin	Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Schwaförden Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Twistringen Der Bürgermeister	Samtgemeinde Barnstorf Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Siedenburg Der Samtgemeindebürgermeister